



Ablauf des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht

Der Gütetermin gibt Gelegenheit zu Verhandlungen

Nach der Einreichung der Klageschrift beraumt das Gericht zunächst einen Gütetermin an. Er findet regelmäßig schon einige Wochen nach der Einreichung der Klage statt.

Häufig lädt das Gericht neben den Prozessbevollmächtigten auch die Parteien persönlich.

Der Gütetermin wird durch einen Berufsrichter geleitet. Eine streitige Entscheidung des Rechtsstreits erfolgt hier nicht.

Hauptanliegen des Gerichts ist hier die Vermittlung einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien.

Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht einen weiteren Gütetermin anberaumen.

Die sorgfältige Vorbereitung des Kammertermins stärkt Ihre Position.

Scheitert eine gütliche Einigung, beraumt das Gericht den sogenannten Kammertermin an.

Der zeitliche Abstand zwischen Güte- und Kammertermin ist unterschiedlich. Er kann mehrere Monate betragen.

Der Kammertermin wird von beiden Parteien durch Schriftsätze vorbereitet. Hierzu setzt das Gericht Fristen.

Im Kammertermin geht es zur Sache

Die Kammern des Arbeitsgerichts sind durch einen Berufsrichter und zwei Laienrichter besetzt. Einer ist von der Arbeitnehmerseite, der andere von der Arbeitgeberseite vorgeschlagen.

Auch in der Kammersitzung wird das Gericht weiter versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Wegen der nunmehr vorliegenden Schriftsätze lässt es hierbei verstärkt seine eigene rechtliche Bewertung in mögliche Vergleichsvorschläge einfließen.

Kommt es weiterhin nicht zu einer Einigung, entscheidet das Gericht, ggf. nach der Durchführung einer Beweisaufnahme, für die weitere Termine erforderlich werden können, den Rechtsstreit.

Diese Entscheidung muss jedoch nicht das letzte Wort sein, da der Unterlegene zumeist die Möglichkeit hat, gegen das Urteil mit einer Berufung vorzugehen.